

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede

vom 30.10.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde

- als Friedhofsträgerin -

vertreten durch das Presbyterium der Kirchengemeinde

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001, § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

##### **(1) Reihengrabstätten**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 650,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)                  | 830,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen wie Erdbestattungen<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 868,00 Euro |

##### **(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen auf dem Rasenfeld ant. Namensplatte<br>(Ruhezeit 30 Jahre)        | 1.280,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen auf dem Rasenfeld ant. Stele<br>(Ruhezeit 25 Jahre)             | 828,00 Euro   |
| c) | Urnenbeisetzungen auf dem Urnenfeld ant. Platte und Rahmen<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.487,00 Euro |

##### **(3) Wahlgrabstätten**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)                              | 1.010,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)                            | 1.048,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten je Grab und Jahr | 35,00 Euro    |

#### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) Lohnkosten                              | f) Kosten der technischen Geräte |
| b) Kosten der Außenanlagen                 | g) Abschreibungen                |
| c) Unterhaltungskosten von Gebäuden        | h) Zuführungen an Rücklagen      |
| d) Bewirtschaftungskosten von Grundstücken | i) Verwaltungsgemeinkosten       |
| e) Fahrzeugkosten                          |                                  |

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	317,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	657,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen	330,00 Euro
<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a)	Ausschmückung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier	100,00 Euro
b)	Ausschmückung des Grabes	50,00 Euro
c)	Orgelspiel	30,00 Euro
d)	Benutzung der Leichenhalle	90,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen, Ausbettungen und Einbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen je Grab	3.270,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	630,00 Euro
<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen je Grab	2620,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	300,00 Euro
<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen je Grab	650,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	330,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

a)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
b)	Genehmigungsgebühr oder Verlängerung eines Grabmales	25,00 Euro
c)	Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr beträgt:	
	- bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich	6,00 Euro
	- vom Mehrbetrag	1 vom Hundert
	- jedoch höchstens	50 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 05.11.2014.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 05.11.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2013 außer Kraft.

Altena, den 30.10.2016

Die Friedhofsträgering

gez. Thorsten Brinkmeier, Pfr.

LS

R. Ziomkowski

Möritz

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Rahmede vom 30. Oktober 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 - 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Dezember 2019 erteilt.

Bielefeld, 15. Dezember 2016  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Martin Bock  
LS

Az.: 723.02-4117 Staatsaufsichtlich genehmigt    LS Az.: 48.4-11

Arnsberg, den 09. Jan. 2017  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
gez. Unterschrift  
LS